

**UNIVERSITÄT LEIPZIG  
MEDIZINISCHE FAKULTÄT**

**STUDIENORDNUNG  
FÜR DAS POSTGRADUALE STUDIUM (PGS)**

**TOXIKOLOGIE UND UMWELTSCHUTZ**

**Vom 11.01.2000**

Der Senat der Universität Leipzig erläßt mit Beschluß vom 13.05.1997 auf der Grundlage des §§ 25 und 27 SHG (GVBl. 1993, S. 691) des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 04.08.1993 in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.04.1997 (SächsGVBl. 1997 S. 353) die folgende Studienordnung:

**Inhaltsverzeichnis**

(Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer und Abschluß
- § 5 Studienziele
- § 6 Struktur und Aufbau des Studiums
- § 7 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Studienablaufplan

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das postgraduale Studium "Toxikologie und Umweltschutz" an der Universität Leipzig auf der Grundlage der Prüfungsordnung.

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen**

Für die Teilnahme am Studium sind ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem der Fachgebiete

- Chemie
- Biologie
- Pharmazie
- Medizin
- Veterinärmedizin
- Agrarwissenschaft
- Geowissenschaften
- sowie anderen wissenschaftlichen und technischen Disziplinen mit fachlichem Bezug zu Toxikologie und Umweltschutz nach Entscheidung des Prüfungsausschusses dieses Aufbaustudiums

und eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung erforderlich.

## **§ 3**

### **Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium der Universität Leipzig.

Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Studiengang „Toxikologie und Umweltschutz“ am Institut für Rechtsmedizin.

## **§ 4**

### **Studienbeginn, Studiendauer und Abschluß**

Das Studium findet im zweijährigen Turnus statt und beginnt jeweils mit einem Wintersemester.

Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester mit je zwei bis vier (insgesamt 13) Wochenlehrgängen zu je etwa 34 Lehrstunden.

Der erfolgreiche Abschluß des postgradualen Studiums „Toxikologie und Umweltschutz“ erfordert

- die erfolgreiche Teilnahme an allen vorgesehene Wochenlehrgängen
- die bestandene Abschlußarbeit über ein toxikologierelevantes Thema
- das Bestehen der mündlichen Abschlußprüfung

Es wird mit der Ausstellung eines Zeugnisses über die erbrachten Leistungen sowie einer Urkunde abgeschlossen, die zur Führung eines Zusatzes zur Berufsbezeichnung berechtigt.

## **§ 5**

### **Studienziele**

Das postgraduale Studium „Toxikologie und Umweltschutz“ ist ein Aufbaustudium zu den unter § 2 genannten Hochschulstudien mit dem Ziel einer Spezialisierung in allgemeiner und spezieller Toxikologie, Ökologie und Umweltschutz.

Es vermittelt Kenntnisse zur

- Entwicklung und Anwendung toxikologischer Prüf- und Analysenverfahren in Übereinstimmung mit den international und national gültigen Richtlinien einschließlich der Qualitätskontrolle
- Durchführung und Auswertung toxikologischer Untersuchungen, Mitwirkung bei der Erarbeitung von Gutachten und Zertifikaten auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften
- Bewertung der Gesundheits- und Umweltrisiken bei der Entwicklung und Herstellung von Produkten
- Beratung von Vertretern anderer Wissenschafts- bzw. Wirtschaftsgremien.

Die Teilnehmer vertiefen ihr Wissen auf toxikologierelevanten Gebieten der Biologie, Chemie, Ökologie und Agrarwissenschaften. Sie erwerben für die Toxikologie und den Umweltschutz unerläßliche medizinische und juristische Kenntnisse.

## **§ 6**

### **Struktur und Aufbau des Studiums**

Das postgraduale Studium „Toxikologie und Umweltschutz“ der Universität Leipzig vermittelt Lehrstoff aus acht Lehrkomplexen, über deren Aufbau die Schemata des Studienablaufplans (Anlage) Aufschluß geben. Die Kenntnisvermittlung erfolgt in Vorlesungen (teilweise mit Seminarcharakter), die in den Wochenlehrgängen überwiegend nach Lehrkomplexen, teilweise jedoch auch in Form von Einzelthemen dargeboten werden.

## **§ 7**

### **Prüfungsrelevante Studienleistungen**

Jeder Wochenlehrgang wird im Verlauf des jeweils nächsten Wochenlehrgangs mit einer Klausur abgeschlossen, bei besonderer Begründung kann im Einzelfall auch zu gesondert zu vereinbarenden Zeiten die Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an allen Wochenlehrgängen (einschließlich des Bestehens der Klausuren bzw. der ersatzweise abgelegten mündlichen Prüfung nach den einzelnen Wochenlehrgängen) gilt insgesamt als eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlußprüfung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt im Wintersemester 1998/99 in Kraft. Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert waren, legen die Abschlußprüfung nach der damals geltenden Studienordnung ab.

Diese Studienordnung wurde ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Rates der Medizinischen Fakultät vom 02.06.1996 und des Senates der Universität Leipzig vom 13.05.1997. Die Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 10.12.1999 rückwirkend angezeigt.

Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 11.01.2000

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor

**- Studienablaufplan -**  
**Anlage zur Studienordnung für den Aufbaustudiengang**  
**„Toxikologie und Umweltschutz“**

**Lehrkomplexe zu § 6 "Struktur und Aufbau des Studiums"**

**6.1 Biologisch-medizinische Grundlagen**

Den Teilnehmern werden ausgewählte morphologische und funktionelle Grundkenntnisse aus Biologie und Medizin (bzw. Veterinärmedizin) vermittelt, soweit diese für toxikologische Probleme relevant sind.

	<b>V</b>	<b>Sst</b>
Anatomie und Embryologie Histologie und Hämatologie	16	40
Physiologie und Pathophysiologie	10	20
Biochemie, Pathobiochemie	14	60
Pathologische Anatomie	10	40
	<hr/> 50	<hr/> 160

**6.2 Chemische Analytik**

Die Teilnehmer erhalten einen Einblick in die wesentlichen analytischen Prinzipien und Verfahrensweisen, die zur Lösung toxikologischer Fragestellungen eingesetzt werden können.

	<b>V</b>	<b>Sst</b>
Chromatographische Analysemethoden (Gas-, Flüssig-, Austausch-, Dünnschicht- chromatographie, Superkritische Flüssig- chromatographie)	12	60

---

1) V = Vorlesung/Seminar, Sst = Selbststudium

Die Stundenzahl für das Selbststudium ist lediglich als Anhalt angegeben.

	<b>V</b>	<b>Sst</b>
Spektrometrische Analysenmethoden (Atom- und Molekül-, Massenspektrometrie, Röntgenfluoreszenz-Analyse, Kernresonanz- Spektroskopie)	12	60
Radiochemische Analysenmethoden (Isotopentechnik, Neutronenaktivierungs- analyse)	6	40
Elektrochemische Analysenmethoden	4	20
	<hr/> 34	<hr/> 180

### 6.3 Toxikologische Analytik

Die im Lehrkomplex Chemische Analytik vermittelten theoretischen Grundlagen und Verfahrensprinzipien werden hinsichtlich ihrer toxikologischen Anwendungen konkretisiert sowie spezifische Probleme im Überblick und an Beispielen behandelt. Informationstheoretische und mathematisch-statistische Aspekte werden in Hinblick auf optimale Einsatzplanung und Befundinterpretation besprochen.

	<b>V</b>	<b>Sst</b>
Analysenvorbereitung von biologischem Material und Umweltproben (Probenahme, Asservierung, Isolation)	8	10
Industrie- und umwelttoxikologische Analytik (Rückstandsanalytik, Expositions- kontrolle, Wasser- und Bodenanalytik, Nachweis toxischer Gase und Lösungsmittel)	26	35

	<b>V</b>	<b>Sst</b>
Lebensmitteltoxikologische Analytik	7	20
Immunomethoden	6	5
Forensische Toxikologie	10	10
	<hr/>	<hr/>
	57	80

#### **6.4 Pathobiochemie, Klinische Chemie, Hämatologie**

Im Lehrkomplex Laboratoriumsdiagnostik (Pathobiochemie, Klinische Chemie, Hämatologie) werden methodische Prinzipien und Verfahren zur Erfassung körpereigener Stoffe in Körperflüssigkeiten von Mensch und Tier vermittelt, die als Hintergrund für die Wirkung körperfremder Stoffe bzw. im Hinblick auf Wechselwirkungen zwischen den Stoffgruppen wichtig sind.

	<b>V</b>	<b>Sst</b>
Klinisch-chemische Untersuchungsmethoden	14	40
Physiologische Untersuchungsmethoden	12	30
Hämatologische Untersuchungsmethoden (Morphologie, Gerinnung)	8	30
	<hr/>	<hr/>
	34	100

#### **6.5 Toxikologie und Pharmakologie**

Relativität des Giftbegriffs und Bedingungen der Giftwirkung sind Grundlagen zum Verständnis toxikologischer Zusammenhänge für die Einschätzung toxischer Gefahren, ihre Prophylaxe und Behebung. Dazu gehören außer den Wirkungsfaktoren selbst die Wechselwirkung zwischen Organismus und toxischem Agens, deren Feststellung und Beeinflussung.

	<b>V</b>	<b>Sst</b>
Wirkungsbedingungen von Giften und Pharmaka	22	20
Toxiko- und Pharmakokinetik (Resorption, Distribution, Elimination)	16	30
Biotransformation	16	20
Symptomatologie von Vergiftungen sowie Grundbegriffe der Diagnostik und Therapie	46	130
	<hr/>	<hr/>
	100	200

## **6.6 Toxikologische Untersuchungsmethodik und Versuchstierkunde**

Grundkenntnisse zu den Verfahren der allgemeinen und speziellen Toxizitätsprüfung stellen in Abhängigkeit von der Grundausbildung und dem speziellen Einsatzgebiet ein Hauptziel des Postgradualstudiums Toxikologie und Umweltschutz dar.

	<b>V</b>	<b>Sst</b>
Allgemeine Toxizitätsprüfung (akut, subakut, subchronisch, chronisch)	20	70
Spezielle Toxizitätsprüfung (Mutagenität, Kanzerogenität, Teratogenität, spezielle Tests zur Erfassung von akuten und chronischen toxischen Nebenwirkungen)	20	70
Tierexperiment am Labor- und Nutztier, Versuchstierkunde	12	40
Alternative Prinzipien der Toxizitätstestung (Bakterien, Zellkulturen)	4	10
Quantitative Struktur-Wirkungs-Analyse	10	5

	<b>V</b>	<b>Sst</b>
Methoden der ökotoxikologischen Risikoermittlung	6	10
Mathematisch-statistische Methoden der Versuchsplanung und -auswertung	8	15
	<hr/> 80	<hr/> 220

## 6.7 Anwendungsgebiete der Toxikologie

In diesem Lehrkomplex werden Fragestellungen, Arbeits- und Denkweisen sowie Probleme repräsentativer Anwendungs- bzw. Teilgebiete der Toxikologie behandelt.

	<b>V</b>	<b>Sst</b>
Industrietoxikologie und Arbeitshygiene	24	40
Chemische Toxikologie (einschl. Problematik toxischer Abprodukte, Recycling, Entgiftung, Deponie)	16	30
Umwelttoxikologie	14	30
Lebensmitteltoxikologie, Veterinärtoxikologie	16	30
Arzneimitteltoxikologie	2	5
Spezielle Entsorgungsprobleme synthetischer Gifte	6	5
Toxikologische Aspekte der Biotechnologie	6	5
Havarie- und Katastrophenschutz	6	10
Toxikologische Bewertung in der Produkten- entwicklung	10	5
	<hr/> 100	<hr/> 160

## 6.8 Rechtliche Bestimmungen

Kenntnisse einschlägiger rechtlicher Bestimmungen sind Voraussetzung für die praxiswirksame toxikologische Beratung sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene.

	<b>V</b>	<b>Sst</b>
Toxikologisch relevante Rechtsvorschriften (Gesetze, Normative, Verordnungen, Standards)	16	30
Überblick über toxikologische Einrichtungen und Gremien	6	5
Internationale Richtlinien	8	5
	<hr/>	<hr/>
	30	40
<hr/>		
<b>Gesamtstundenzahl des Studienganges</b>	<b>485</b>	<b>1140</b>

**UNIVERSITÄT LEIPZIG  
MEDIZINISCHE FAKULTÄT**

**PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DAS POSTGRADUALE STUDIUM (PGS)**

**TOXIKOLOGIE UND UMWELTSCHUTZ  
Vom 11.01.2000**

Der Senat der Universität Leipzig erläßt mit Beschluß vom 13.05.1997 auf der Grundlage des §§ 29 und 27 SHG (GVBl. 1993, S. 691) des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 04.08.1993 in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.04.1997 (SächsGVBl. 1997 S. 353) die folgende Prüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis**

(Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.)

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Reihenfolge, Art und Umfang der Prüfungen; Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Zulassungsverfahren für die mündliche Abschlußprüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfungen
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Zeugnis und Urkunde
- § 13 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

Die Abschlußprüfung soll den Nachweis erbringen, daß die Kandidaten eine fundierte Übersicht über die Toxikologie und ihre Teilgebiete einschließlich der assoziierten Aspekte des Umweltschutzes erhalten haben und die erworbenen Kenntnisse selbständig und kritisch auf praxisrelevante Fragen anwenden können.

Die Übersicht über die Grundlagen, die Teil- und Aufgabengebiete der Toxikologie und des Umweltschutzes soll die Absolventen befähigen, sich in spezielle Aufgaben, Arbeits- und Denkweisen dieses multidisziplinär orientierten Fachgebiets rasch einzuarbeiten und toxikologierelevante Fragen der Öffentlichkeit und von Nachbargebieten sachgerecht und kritisch zu beantworten.

## **§ 2**

### **Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in 13 Intensiv-Wochenlehrgänge am Hochschulort mit einer Präsenzzeit von insgesamt 485 Stunden.

## **§ 3**

### **Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an:
  1. Vier Hochschullehrer
  2. Zwei promovierte Wissenschaftler toxikologischer Arbeitsgebiete einschließlich des Umweltschutzes
  3. Ein Student.

Die Professoren müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der Medizinischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.

Der Vorsitzende muß dem Institut für Rechtsmedizin angehören.

- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Er entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 und über die Zulassung zur Prüfung. Er berichtet dem Fakultätsrat über die Prüfungsangelegenheiten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4**

##### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden Hochschullehrer bestellt, die die Prüfungsfächer in Forschung und Lehre vertreten und die an dem der Prüfung entsprechenden Studienabschnitt maßgeblich durch eigene Lehrtätigkeit beteiligt waren.
- (3) Zum Mitglied der Prüfungskommission darf nur bestellt werden, wer neben dem Fachdiplom eine dem Abschluß des PGS „Toxikologie und Umweltschutz“ adäquate Fachanerkennung besitzt.

#### **§ 5**

##### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Auf begründeten Antrag eines Kandidaten können äquivalente Studienleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung anstelle eines Wochenlehrgangs ist zum vorhergehenden Wochenlehrgang an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist

dem Kandidaten und dem jeweiligen Kursleiter binnen eines Monats mitzuteilen. Gleichmaßen ist die Anrechnung prüfungsrelevanter Leistungen (Klausuren nach den Wochenlehrgängen) ausnahmsweise möglich.

- (2) Die Abschlußarbeit kann im Einzelfall erlassen werden, wenn im Jahr der Fälligkeit des Einreichens eine mindestens ebenbürtige, thematisch adäquate wissenschaftliche Arbeit vorgelegt und angenommen worden ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.
- (3) Die mündliche Abschlußprüfung ist nicht im Wege der Anrechnung anderer Prüfungen ersetzbar.

## **§ 6**

### **Reihenfolge, Art und Umfang der Prüfungen; Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Abschlußprüfung setzt sich aus drei Teilprüfungen zusammen:
  - a) den prüfungsrelevanten Studienleistungen (Klausuren nach den Wochenlehrgängen 1 bis 12)
  - b) der Abschlußarbeit und
  - c) der mündlichen AbschlußprüfungDie Teilprüfungen sind in der o.g. Reihenfolge abzulegen.  
Zur mündlichen Abschlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer a) und b) erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Nach jedem Wochenlehrgang (mit Ausnahme des letzten) werden Klausuren (Dauer 90 Minuten) geschrieben, ersatzweise kann in begründeten Einzelfällen oder bei Nichtbestehen einer Klausur eine mündliche Prüfung (20 Min. bis 40 Min.) abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Klausuren werden von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers abgenommen. Der Beisitzer führt das Protokoll und wirkt an der Bewertung mit beratender Stimme mit.  
Die Gesamtnote aus den 12 Klausuren bzw. ersatzweise abgelegten mündlichen Prüfungen wird durch das arithmetische Mittel gebildet (gemäß § 8).
- (3) Mit der Abschlußarbeit sollen die Teilnehmer ihre Befähigung nachweisen, toxikologische Zusammenhänge und Probleme zu erfassen und adäquat darzustellen.

Das Thema der Abschlußarbeit wird vom Leiter des Postgradualstudiums benannt oder durch den Kandidaten mit diesem vereinbart. Es kann frühestens nach Absolvierung des zweiten Semesters des Postgradualstudiums festgelegt werden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

Die Bearbeitungszeit für die Abschlußarbeit beträgt 6 Monate. Eine einmalige Verlängerung von 3 Monaten, höchstens bis zum Ende des fünften Semesters ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich.

Am Ende des vierten Semesters, spätestens am Ende des fünften Semesters ist eine Abschlußarbeit (in drei Exemplaren) einzureichen, deren Annahme nach erfolgreicher Absolvierung aller Lehrgänge zur Anmeldung für die mündliche Abschlußprüfung berechtigt.

Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Abschlußarbeit wird durch zwei seitens des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannte Gutachter (Hochschullehrer, ausnahmsweise auch Wissenschaftler entsprechender Fachgebiete, die eine dem Abschluß des PGS „Toxikologie und Umweltschutz“ adäquate Fachanerkennung besitzen) beurteilt und benotet. Im Falle widersprüchlicher Gutachten benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter oder entscheidet selbst über die endgültige Beurteilung der Arbeit.

Die Note der Abschlußarbeit wird durch arithmetische Mittelbildung aus den Noten der Gutachter (gemäß § 8) ermittelt.

- (4) Die mündliche Abschlußprüfung findet vor einer Prüfungskommission mit mindestens vier Mitgliedern statt, die der Prüfungsausschuß bestellt. Sie beginnt mit einem Kurzvortrag (10 Minuten) über die Abschlußarbeit, setzt sich mit dem Prüfungsgespräch über die Teilgebiete des Studienprogramms fort und dauert 60 bis 90 Minuten.
- (5) Über die Prüfung wird von einem Kommissionsmitglied ein Kurzprotokoll mit Einschluß des Ergebnisses angefertigt, das alle Kommissionsmitglieder unterzeichnen. Die Bewertung der mündlichen Prüfung unter Einbeziehung der Bewertung des Kurzvortrages soll im Konsens aller Mitglieder der Prüfungskommission erfolgen. Eine ungenügende Leistung im Prüfungsgespräch kann nicht durch einen besser bewerteten Kurzvortrag ausgeglichen werden. Bei abweichenden Einschätzungen des Prüfungsergebnisses entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Bei der Bekanntgabe von Negativergebnissen oder Negativbescheiden des Prüfungsausschusses an Kandidaten ist stets eine Rechtsbehelfsbelehrung vorzusehen.

## **§ 7**

### **Zulassungsverfahren für die mündliche Abschlußprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung (Einzelprüfung) ist durch den Kandidaten binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Annahme der Abschlußarbeit schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Prüfungstermin wird dem Kandidaten mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.
- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt nach Ablauf von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit der jeweiligen Matrikel.

## **§ 8**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
4	=	ausreichend	=	eine trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügende Leistung
5	=	nicht ausreichend	=	eine wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügende Leistung

Durch Erhöhen oder Erniedrigen dieser Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte (außer 0,7 / 4,3 / 4,7) gebildet werden.

Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn sie in allen drei Teilen

- Gesamtnote (arithmetisches Mittel) aus den Klausuren,
- Abschlußarbeit und
- mündliche Abschlußprüfung (einschließlich des Kurzvortrages und des Prüfungsgesprächs)

mindestens mit ausreichend beurteilt wurde.

- (2) Die Gesamtnote wird durch Bildung des arithmetischen Mittelwertes aus den Teilnoten gebildet, wobei die Bewertung der mündlichen Abschlußprüfung mit doppeltem Gewicht eingeht.

Die Gesamtnote lautet:

bis einschließlich	1,50	sehr gut
über 1,50 bis einschließlich	2,50	gut
über 2,50 bis einschließlich	3,50	befriedigend
über 3,50 bis einschließlich	4,00	ausreichend
über 4,00		nicht ausreichend.

Bei nicht ausreichendem Ergebnis (nicht bestandener Abschlußprüfung) wird kein Abschlußzeugnis ausgestellt.

## § 9

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Wenn ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder während der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Der Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Wiederholungsfall erfolgt Ausschluß aus dem Studiengang des PGS „Toxikologie und Umweltschutz“. Besteht die Täuschung in der Abgabe einer nicht selbständig verfaßten Abschlußarbeit, erfolgt keine Zulassung zur Abschlußprüfung. Falls von einer solchen Täuschung erst nach dem Gesamtabschluß Kenntnis erhalten wird,

werden das Abschlußzeugnis und die Urkunde über den Zusatz zur Berufsbezeichnung aberkannt.

- (4) Ordnungsverstöße werden vom Prüfungsausschuß nach Anhören des Kandidaten, im Falle der Nichteinigung vom Rat der Fakultät geklärt.

## **§ 10**

### **Wiederholung der Prüfungen**

- (1) Klausuren (§ 6 Abs.1) können durch mündliche Prüfung maximal zweimal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden. Danach entscheidet der Prüfungsausschuß im Einzelfall, wie der Erwerb der Kenntnisse des nicht ordnungsgemäß abgeschlossenen Wochenlehrgangs seitens des Studierenden erfolgen und nachgewiesen werden kann.
- (2) Nichtangenommene Abschlußarbeiten werden in der Regel nach Nachbesserung innerhalb von 3 Monaten erneut eingereicht; bei gänzlicher Nichteignung wird vom Leiter des Postgradualstudiums ein neues Thema festgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.
- (3) Nicht bestandene mündliche Abschlußprüfungen können nach frühestens drei Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Einzelfallentscheid durch den Prüfungsausschuß - gegebenenfalls mit Auflagen (wie z.B. Wiederholung einzelner Wochenlehrgänge) - möglich.

## **§ 11**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Akteneinsicht gewährt.

## § 12 Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach erfolgreichem Abschluß des PGS "Toxikologie und Umweltschutz" werden
- a) ein Zeugnis
    - mit der Gesamtnote der Klausuren
    - dem Thema und der Note der Abschlußarbeit,
    - der Note der mündlichen Abschlußprüfung
    - und der Gesamtnote
  - b) eine Urkunde
    - über den erfolgreichen Abschluß des PGS
    - „Toxikologie und Umweltschutz“
    - mit der Berechtigung des entsprechenden Zusatzes zur Berufsbezeichnung verliehen.

Diese Zusätze richten sich nach dem vorhergehenden Hochschulabschluß (Diplom) und lauten:

- Fachagrарwissenschaftler für Toxikologie für Diplomagrарwissenschaftler
- Fachbiologe für Toxikologie für Diplombiologen
- Fachchemiker für Toxikologie für Diplomchemiker
- Fachgeologe für Toxikologie für Diplomgeologen
- Fachingenieur für Toxikologie für Diplomingenieure (ausgewählter technischer Fachrichtungen)
- Fachpharmazeut für Toxikologie für Diplompharmazeuten und approbierte Apotheker
- Fachwissenschaftler für Toxikologie für andere wissenschaftliche Fachrichtungen

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Die Urkunde wird vom Dekan der Medizinischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die erstmals ab Wintersemester 1998/99 für den Studiengang „Toxikologie und Umweltschutz“ eingeschrieben sind. Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert waren, legen die Prüfungen nach der damals geltenden Prüfungsordnung ab. Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 13.05.1997 und wurde am 10.12.1999 rückwirkend genehmigt vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 11.01.2000

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor